Ü-Kosten-u-Sachaufwand

**Übersicht: Was Sie nach § 40 Abs. 2 BetrVG verlangen können**

|  |  |
| --- | --- |
| **Das gehört in die Ausstattung** | **Konkrete Beispiele** |
| Büroausstattung | Zu den sachlichen Mitteln, auf die Sie als Betriebsrat Anspruch haben, zählen ein Schreibtisch, Stuhl und verschließbare Schränke – genauso wie das übliche Büromaterial. |
| Betriebsratsbüro | Als Arbeitnehmervertretung haben Sie haben ein Recht auf eigene Büroräume. Der entsprechende Raum muss zudem verschließbar sein. Etwas anderes gilt nur für Betriebsräte in Kleinbetrieben. Sie müssen sich im Zweifel für Ihre Sitzungen auf die allgemeinen Betriebsräume verweisen lassen. |
| IT-Ausstattung | Ein PC zählt heutzutage nahezu unbestritten zu den erforderlichen Arbeitsmitteln für Sie als Betriebsrat. Nach dieser neuen Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg zählt auch die Ausstattung mit den erforderlichen Werkzeugen für Videokonferenzen dazu, - inklusive Webcam und Headset (zur Gewährung des Datenschutzes). |
| Internet | Als Betriebsrat haben Sie Anspruch auf einen nicht personalisierten Internetzugang. Denn Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen die erforderliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt in Betrieben mit einem mehrköpfigen Betriebsrat auch ein eigener Telefonanschluss. |
| Fachliteratur | Immer wieder kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten über den nötigen Umfang der Fachliteratur. Als Betriebsrat haben Sie allerdings bei der Auswahl der Literatur einen Ermessensspielraum. Dieser ist nur arbeitsgerichtlich überprüfbar.  Die folgenden 4 Regelungen haben sich durch die Rechtsprechung der vergangenen Jahre herausgebildet:   1. Als Betriebsratsgremium haben Sie Anspruch auf einen Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz. Wechselt die Auflage, haben Sie Anspruch auf ein neu aufgelegtes Exemplar. 2. Als Betriebsrat dürfen Sie alle wichtigen arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzestexte anschaffen. Bei Gesetzesänderungen dürfen Sie auch hier Neuanschaffungen tätigen. Die Gesetzestexte können zudem für jedes Betriebsratsmitglied angeschafft werden. 3. Als Betriebsrat steht Ihnen darüber hinaus mindestens eine arbeits- und sozialrechtliche Fachzeitschrift oder ein Loseblattwerk zu. Welche bzw. welches das sein soll, entscheiden Sie als Betriebsrat. 4. Je nach Größe Ihres Betriebs und Gremiums sowie der Zusammensetzung der Arbeitnehmer, haben Sie zudem unter Umständen Anspruch auf weitere Kommentare und Wörterbücher für die Kommunikation mit ausländischen Kollegen usw. |